

Air

DAS MAGAZIN DER AIRPORT-STADT BREMEN



Das Magazin der Interessengemeinschaft der AirportStadt wird über das Magazin der Handelskammer – dem regionalen Wirtschaftsmagazin für Bremen und Bremerhaven – als Beilage verbreitet.

CARL ED. SCHÜNEMANN 
VERLAGSHAUS SEIT 1810

Postanschrift Carl Ed. Schünemann KG
Zweite Schlachtpforte 7, 28195 Bremen
oder Schünemann-Haus, 28174 Bremen

Telefon 0421 36903-72
Telefax 0421 36903-34
E-Mail anzeigen@schuenemann-verlag.de
Internet www.schuenemann-verlag.de

Anzeigenleitung Daniela Kracht
Rücktrittsrecht 4 Wochen vor Erscheinungstermin
Zahlungsbedingungen sofort ohne jeden Abzug, bei echter Vorauszahlung 2% Skonto
Zahlungsmöglichkeiten Postbank Hamburg
IBAN DE73 2001 0020 0313 9782 04 | BIC PBNKDEFF

Termine

Anzeigenschluss 8 Wochen vor Erscheinungstermin
Druckunterlagen 7 Wochen vor Erscheinungstermin
Druckauflage 14.300 Exemplare
Erscheinungstermin zum 10. der Monate April und Dezember

Technische Daten

Format 205 x 275 mm
Satzspiegel 180 x 247 mm
Druckverfahren Offsetdruck
Bindung Rückendrahtheftung
Raster 70er
Farbanzeigen Euroskala
Erscheinungsweise 2 x jährlich im April und Dezember

Platzierungen und Anschnitt

Vorzugsplätze 2. Umschlagseite (190 x 261 mm) 4c € 4.085,-
4. Umschlagseite (190 x 261 mm) 4c € 4.195,-

Anschnittzuschläge € 200,-

Platzzuschläge für alle verbindlichen Platzvorschriften (ab 1/8 Seite oder größer) 20 %


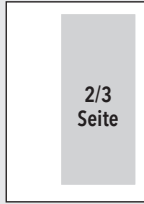
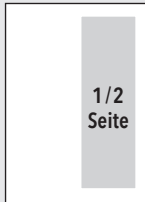

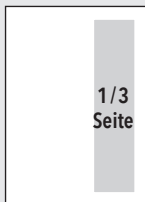

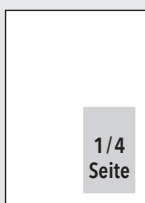
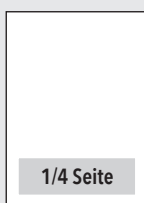

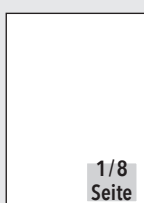
Alle %-Zuschläge verstehen sich vom Anzeigengrundpreis

MEDIADATEN 2024

Anzeigentarif Nr. 3 gültig ab 1. Januar 2024. Erscheinungsorte Bremen und Bremerhaven



Anzeigenformate (mm) und Preise (4c)*

	1/1 Seite € 3.980,- 190 x 261 hoch		2/3 Seite € 2.870,- 123 x 253 hoch
	1/2 Seite € 2.330,- 92 x 253 hoch		1/2 Seite € 2.330,- 180 x 124 quer
	1/3 Seite € 1.900,- 63 x 253 hoch		1/3 Seite € 1.900,- 180 x 76 quer
	1/4 Seite € 1.590,- 87 x 130 hoch		1/4 Seite € 1.590,- 180 x 45 quer
	1/6 Seite € 1.300,- 180 x 35 quer		1/8 Seite € 1.060,- 87 x 55 hoch

Sonderformate auf Anfrage

* Sämtliche Anzeigenpreise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Das Magazin der Interessengemeinschaft der AirportStadt wird über das Magazin der Handelskammer – dem regionalen Wirtschaftsmagazin für Bremen und Bremerhaven – als Beilage verbreitet. Inhaber, Geschäftsführer und Entscheidungsträger aller Industrie-, Handels-, Dienstleistungs- und Verkehrsunternehmen sowie Verantwortliche aus Politik- und Senatsressorts in Bremen und Bremerhaven sind Leser des Magazins. Die AirportStadt – das Transferzentrum von Wirtschaft und Wissenschaft – ist mit ihren über 500 Unternehmen und 20.000 Beschäftigten einer der wichtigsten Wirtschafts- und Wissenschaftsstandorte in Bremen. Das Magazin zeigt die Menschen vor Ort, berichtet über aktuelle Projekte, Zukunftsideen und spannende Entwicklungen. Nutzen Sie dieses Umfeld für Ihre Werbung – wir freuen uns auf Sie.

PDF-Dateien per E-Mail / CD / DVD.
Andere Formate auf Anfrage.

Erstellung von Druckunterlagen zu Selbstkostenpreisen zu Lasten des Aufgebers.

Für Anzeigen über Bund sowie Seitenanschnitt: Beschnittzugabe 3 mm je angeschnittene Seite.

Strukturdaten zur Reichweite der IHK Magazine

Überregional

Unternehmensgröße nach Jahresumsatz¹⁾ in %

100.000 h bis 500.000 €	61,0
500.000 h bis 2 Mio. €	26,0
2 Mio. h bis 10 Mio. €	11,0
10 Mio. h bis 50 Mio. €	3,0

Unternehmensgröße nach Anzahl der Beschäftigten¹⁾ in %

1 bis 5 Beschäftigte	19,0
5 bis 10 Beschäftigte	24,0
10 bis 20 Beschäftigte	23,0
20 bis 50 Beschäftigte	21,0
50 und mehr Beschäftigte	13,0

¹⁾ Quelle: Emnid-Studie 2018/IHK Zeitschriften eG
²⁾ Quelle: IHK für Bremen und Bremerhaven 1.1.2021

Position im Unternehmen¹⁾ in %

Inhaber des Unternehmens	50,0
Geschäftsführender Gesellschafter	29,0
Sonstige Leistungsfunktionen	21,0

Altersgruppen¹⁾ in %

20 – 29 Jahre	16,0
40 – 49 Jahre	44,0
50 – 59 Jahre	31,0
60 Jahre und älter	9,0

Land Bremen

Wirtschaftsbereiche²⁾ in %

Prod. Gewerbe (inkl. Land- und Forstwirtschaft)	11,6
Handel	24,3
Dienstleistungen	64,1

Im Handelsregister eingetragene Unternehmen:

Insgesamt	18.304
Einzelunternehmen (e.K.)	1.065
Offene Handelsgesellschaften	205
Kommanditgesellschaften	3.687
davon GmbH & Co. KG	3.434
Kommanditgesellschaften auf Aktien	3
GmbH	11.720
Aktiengesellschaft	120
Versicherungsvereine a.G.	1
Rechtsform ausländischer Rechts	52
Sonstige	1.451

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Anzeigen und Fremdbeilagen in Zeitung und Zeitschriften

- „Anzeigenauftrag“ im Sinn der nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Vertrag über die Veröffentlichung einer oder mehrerer Anzeigen eines Werbungtreibenden in einer Druckschrift zum Zweck der Verbreitung.
- Anzeigenaufträge sind im Zweifel innerhalb eines Jahres nach Vertragsabschluss abzuwickeln. Ist im Rahmen eines Abschlusses das Recht zum Abruf einzelner Anzeigen eingeräumt, so ist der Auftrag innerhalb eines Jahres nach Erscheinen der ersten Anzeige abzuwickeln, sofern die erste Anzeige innerhalb der in Satz 1 genannten Frist abgerufen und veröffentlicht wird.
- Bei Abschlüssen ist der Auftraggeber berechtigt, innerhalb der vereinbarten bzw. der in Ziff. 2 genannten Frist auch über die im Auftrag genannte Anzeigenmenge hinaus weitere Anzeigen abzurufen.
- Wird ein Auftrag aus Umständen nicht erfüllt, die der Verlag/die Anzeigenverwaltung nicht zu vertreten hat, so hat der Auftraggeber, unbeschadet etwaiger weiterer Rechtspflichten, den Unterschied zwischen dem gewährten und dem der tatsächlichen Abnahme entsprechenden Nachlass dem Verlag/der Anzeigenverwaltung zu erstatten. Die Erstattung entfällt, wenn die Nichterfüllung auf höherer Gewalt im Risikobereich des Verlages/der Anzeigenverwaltung beruht.
- Bei der Errechnung der Abnahmemengen werden Text-Millimeterzeilen dem Preis entsprechend in Anzeigen-Millimeter umgerechnet.
- Aufträge für Anzeigen und Fremdbeilagen, die erklärtermaßen ausschließlich in bestimmten Nummern, bestimmten Ausgaben oder an bestimmten Plätzen der Druckschrift veröffentlicht werden sollen, müssen so rechtzeitig beim Verlag eingehen, dass dem Auftraggeber noch vor Anzeigenschluss mitgeteilt werden kann, wenn der Auftrag auf diese Weise nicht auszuführen ist. Rubrizierte Anzeigen werden in der jeweiligen Rubrik abgedruckt, ohne dass dies der ausdrücklichen Vereinbarung bedarf.
- Textile-Anzeigen sind Anzeigen, die mit mindestens drei Seiten an den Text und nicht an andere Anzeigen angrenzen. Anzeigen, die aufgrund ihrer redaktionellen Gestaltung nicht als Anzeigen erkennbar sind, werden als solche vom Verlag/der Anzeigenverwaltung mit dem Wort „Anzeige“ deutlich kenntlich gemacht.
- Der Verlag behält sich vor, Anzeigenaufträge – auch einzelne Abrufe im Rahmen eines Abschlusses – und Beilagenaufträge wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form nach einheitlichen, sachlich gerechtfertigten Grundsätzen des Verlages abzulehnen, wenn deren Inhalt gegen Gesetze oder behördliche Bestimmungen verstößt oder deren Veröffentlichung für den Verlag unzumutbar ist. Dies gilt auch für Aufträge, die bei Geschäftsstellen, Annahmestellen oder Vertretern aufgegeben werden. Beilagenaufträge sind für den Verlag erst nach Vorlage eines Modells der Beilage und deren Billigung bindend. Beilagen, die durch Format oder Aufmachung beim Leser den Eindruck eines Bestandteils der Zeitung oder Zeitschrift erwecken oder Fremdanzeigen enthalten, werden nicht angenommen. Die Ablehnung eines Auftrages wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt.
- Für die rechtzeitige Lieferung des Anzeigentextes und einwandfreier Druckunterlagen oder der Beilagen bzw. Einhefter ist der Auftraggeber verantwortlich. Für erkennbar ungeeignete oder beschädigte Druckunterlagen fordert der Verlag unverzüglich Ersatz an. Der Verlag gewährleistet die für den belegten Titel übliche Druckqualität im Rahmen der durch die Druckunterlagen gegebenen Möglichkeiten.
- Der Auftraggeber hat bei ganz oder teilweise unleserlichem, unrichtigem oder bei unvollständigem Abdruck der Anzeige Anspruch auf Zahlungsminderung oder eine

- einwandfreie Ersatzanzeige, aber nur in dem Ausmaß, in dem der Zweck der Anzeige beeinträchtigt wurde. Lässt der Verlag eine ihm hierfür gestellte angemessene Frist verstreichen oder ist die Ersatzanzeige erneut nicht einwandfrei, so hat der Auftraggeber ein Recht auf Zahlungsminderung oder Rückgängigmachung des Auftrages. Schadensersatzansprüche aus positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss und unerlaubter Handlung sind – auch bei telefonischer Auftragserteilung – ausgeschlossen; Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung und Verzug sind beschränkt auf Ersatz des vorhersehbaren Schadens und auf das für die betreffende Anzeige oder Beilage zu zahlende Entgelt. Dies gilt nicht für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit des Verlegers, seines gesetzlichen Vertreters und seines Erfüllungsgehilfen. Eine Haftung des Verlages für Schäden wegen des Fehlens zugehöriger Eigenschaften bleibt unberührt.
- Im kaufmännischen Geschäftsverkehr haftet der Verlag darüber hinaus auch nicht für grobe Fahrlässigkeit von Erfüllungsgehilfen; in den übrigen Fällen ist gegenüber Kaufleuten die Haftung für grobe Fahrlässigkeit dem Umfang nach auf den voraussehbaren Schaden bis zur Höhe des betreffenden Anzeigentgelts beschränkt. Reklamationen müssen – außer bei nicht offensichtlichen Mängeln – innerhalb von vier Wochen nach Eingang von Rechnung und Beleg geltend gemacht werden.
- Probearbeiten werden nur auf ausdrücklichen Wunsch geliefert. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der zurückgesandten Probearbeiten. Der Verlag berücksichtigt alle Fehlerkorrekturen, die ihm innerhalb der bei der Übersendung des Probearbeitgesetzten Frist mitgeteilt werden.
- Sind keine besonderen Größenvorschriften gegeben, so wird die nach Art der Anzeige übliche, tatsächliche Abdruckhöhe der Berechnung zugrunde gelegt.
- Falls der Auftraggeber nicht Vorauszahlung leistet, werden Rechnung und Beleg sofort, möglichst aber vierzehn Tage nach Veröffentlichung der Anzeige übersandt. Die Rechnung ist innerhalb der aus der Preisliste ersichtlichen, vom Empfang der Rechnung an laufenden Frist zu bezahlen, sofern nicht im einzelnen Fall eine andere Zahlungsfrist oder Vorauszahlung vereinbart ist. Etwaige Nachlässe für vorzeitige Zahlung werden nach der Preisliste gewährt.
- Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden Zinsen sowie die Einziehungskosten berechnet. Der Verlag kann bei Zahlungsverzug die weitere Ausführung des laufenden Auftrages bis zur Bezahlung zurückstellen und für die restlichen Anzeigen Vorauszahlung verlangen. Bei Vorliegen begründeter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers ist der Verlag berechtigt, auch während der Laufzeit eines Anzeigenabschlusses das Erscheinen weiterer Anzeigen ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel von der Vorauszahlung des Betrages und von dem Ausgleich offestehender Rechnungsbeträge abhängig zu machen.
- Der Verlag liefert mit der Rechnung auf Wunsch einen Anzeigenbeleg. Je nach Art und Umfang des Anzeigenauftrages werden Anzeigenausschnitte, Belegseiten oder vollständige Belegnummern geliefert. Kann ein Beleg nicht mehr beschafft werden, so tritt an seine Stelle eine rechtsverbindliche Bescheinigung des Verlages/der Anzeigenverwaltung über die Veröffentlichung und Verbreitung der Anzeige.
- Kosten für die Anfertigung bestellter Druckvorlagen sowie für vom Auftraggeber gewünschte oder zu vertretende erhebliche Änderungen ursprünglich vereinbarter Ausführungen hat der Auftraggeber zu tragen.
- Aus einer Aufgabeminderung kann bei einem Abschluss über mehrere Anzeigen

- ein Anspruch auf Preisermäßigung hergeleitet werden, wenn im Gesamtdurchschnitt des mit der ersten Anzeige beginnenden Insertionsjahres die in der Preisliste oder auf andere Weise genannte durchschnittliche Auflage oder – wenn eine Auflage nicht genannt ist – die durchschnittlich verkaufte (bei Fachzeitschriften gegebenenfalls die durchschnittlich tatsächlich verbreitete) Auflage des vergangenen Kalenderjahres unterschritten wird. Eine Aufgabeminderung ist nur dann ein zur Preisermäßigung berechtigter Mangel, wenn sie
 - bei einer Auflage bis zu 50 000 Exemplaren 20 v. H.
 - bei einer Auflage bis zu 100 000 Exemplaren 15 v. H.
 - bei einer Auflage bis zu 500 000 Exemplaren 10 v. H.
 - bei einer Auflage über 500 000 Exemplaren 5 v. H.
 beträgt. Darüber hinaus sind bei Abschlüssen Preisermäßigungsansprüche ausgeschlossen, wenn der Verlag dem Auftraggeber von dem Absinken der Auflage so rechtzeitig Kenntnis gegeben hat, dass dieser vor Erscheinen der Anzeige vom Vertrag zurücktreten konnte.
- Bei Zielfernanzeigen wendet der Verlag für die Verwahrung und rechtzeitige Weitergabe der Angebote die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns an. Einschreibebriefe und Eilbriefe auf Zielfernanzeigen werden nur auf dem normalen Postweg weitergeleitet. Die Eingänge auf Zielfernanzeigen werden vier Wochen aufbewahrt. Zuschriften, die in dieser Frist nicht abgeholt sind, werden vernichtet. Wertvolle Unterlagen sendet der Verlag zurück, ohne dazu verpflichtet zu sein. Dem Verlag kann einzelvertraglich als Vertreter das Recht eingeräumt werden, die eingehenden Angebote anstelle und im erklärten Interesse des Auftraggebers zu öffnen. Briefe, die das zulässige Format DIN-A4 (Gewicht) überschreiten, sowie Waren-, Bücher-, Katalogsendungen und Päckchen sind von der Weiterleitung ausgeschlossen und werden nicht entgegengenommen. Eine Entgegennahme und Weiterleitung kann jedoch ausnahmsweise für den Fall vereinbart werden, dass der Auftraggeber die dabei entstehenden Gebühren / Kosten übernimmt.
- Druckerunterlagen werden nur auf besondere Anforderung an den Auftraggeber zurückgesandt. Die Pflicht zur Aufbewahrung endet drei Monate nach Ablauf des Auftrages. Zuviel angelieferte Prospekte werden – falls nicht anders vereinbart – nach Ablauf eines Monats vernichtet.
- Alle Aufträge werden ausschließlich zu den vorgenannten allgemeinen Geschäftsbedingungen einschließlich der zusätzlichen Geschäftsbedingungen abgeschlossen, entgegenstehende Bedingungen haben keine Geltung, es sei denn, dass sie schriftlich anerkannt werden.
- Mündliche Vereinbarungen haben keine Gültigkeit, sämtliche Vereinbarungen bedürfen der Schriftform und der Bestätigung des Verlages. Im Falle des Nichterscheins infolge höherer Gewalt übernimmt der Verlag keine Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Leistung von Schadensersatz.
- Erfüllungsort ist der Sitz des Verlages. Gerichtsstand ist der Sitz des Verlages. Soweit Ansprüche des Verlages nicht im Mahnverfahren geltend gemacht werden, bestimmt sich der Gerichtsstand bei Nicht-Kaufleuten nach deren Wohnsitz. Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Auftraggebers zum Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt oder hat der Auftraggeber nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich des Gesetzes gelegt, ist als Gerichtsstand der Sitz des Verlages vereinbart.

Zusätzliche Geschäftsbedingungen

- Die allgemeinen und die zusätzlichen Geschäftsbedingungen, die Auftragsbestätigungen und die jeweils gültige Preisliste sind für jeden Auftrag maßgebend. Soweit Regelungen in den zusätzlichen Geschäftsbedingungen zu Bestimmungen in den allgemeinen Geschäftsbedingungen für Anzeigen und Fremdbeilagen in Zeitungen und Zeitschriften im Widerspruch stehen, ist die Regelung in den zusätzlichen Geschäftsbedingungen maßgebend.
- Sofern nicht ausdrücklich eine andere Vereinbarung getroffen ist, treten neue Tarife bei Preisänderungen sofort in Kraft.
- Jeder Auftrag wird erst nach einer schriftlichen Bestätigung durch den Verlag rechtsverbindlich.
- Sind etwaige Mängel bei den Druckunterlagen nicht sofort erkennbar, sondern werden dieselben erst beim Druckvorgang deutlich, so hat der Werbungstreibende bei ungenügendem Abdruck keine Ansprüche. Das Gleiche gilt bei fehlerhaften Wiederholungsanzeigen, wenn der Werbungstreibende nicht vor Drucklegung der nächstfolgenden Anzeige auf den Fehler hinweist.
- Bestimmte Platz- und Datenvorschriften sind nur bindend, wenn sie vom Verlag bestätigt wurden. Der Ausschluss von Mitbewerbern kann nur für zwei gegenüberlie-

- gende Seiten vereinbart werden. Eine gesonderte Einfügung von Beilagen wird nicht vorgenommen. Bei Beilagen-Aufträgen entfällt ein eventueller Konkurrenzschluss.
- Bei fernmündlich aufgegebenen Bestellungen oder Änderungen übernimmt der Verlag keine Haftung für die Richtigkeit der Wiedergabe, es sei denn, es liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vor.
- Wenn für konkurrenzangehörige Firmen die gemeinsame Rabattierung beanprochen wird, ist der schriftliche Nachweis einer Kapitalbeteiligung von mehr als 50% erforderlich.
- Der Auftraggeber trägt allein die Verantwortung für den Inhalt und die rechtliche Zulässigkeit der für die Insertion zur Verfügung gestellten Text- und Bildunterlagen. Dem Auftraggeber obliegt es, den Verlag von Ansprüchen Dritter freizustellen, die diesen aus der Ausführung des Auftrages, auch wenn er storniert sein sollte, gegen den Verlag erwachsen. Der Verlag ist nicht verpflichtet, Aufträge und Anzeigen daraufhin zu prüfen, ob durch sie Rechte Dritter beeinträchtigt werden.
- Nicht termingerechte Lieferung von Druckunterlagen und der Wunsch nach einer von der Vorlage abweichenden Druckwiedergabe können Auswirkungen auf die Platzierung, Letzteres auch auf die Druckqualität verursachen. Der Verlag kann hierfür die

- Verantwortung nicht übernehmen. Der Verlag muss sich die Berechnung entstehender Mehrkosten vorbehalten.
- Der Verlag behält sich das Recht vor, für Anzeigen in Verlagsbeilagen, Sonderveröffentlichungen, Kollektiven sowie Prospektanzeigen Sonderkonditionen zu vereinbaren.
- Bei Anzeigen (Beilagen) aus dem Ausland erfolgt die Rechnungstellung ohne Mehrwertsteuerberechnung unter der Voraussetzung, dass die Steuerbefreiung besteht und anerkannt wird. Der Verlag behält sich die Nachberechnung der Mehrwertsteuer in der gesetzlich geschuldeten Höhe für den Fall vor, dass die Finanzverwaltung die Steuerpflicht der Anzeige (Beilage) bejaht.